

der hl. Beicht. Ja in letztgenanntem Falle, wenn Jemanden die Beicht durchaus nothwendig ist, oder er sonst längere Zeit im Stande der Todsünde oder einer großen Bedrängniß verbleiben oder abreißen müßte und lange nicht mehr zurückkehren könnte, sagen fast alle Auctoren, daß der Betreffende unbedenklich die Beicht verrichten könne, selbst wenn er nicht zugleich die hl. Messe hören könnte, weil ja *leges humanae*, hier *ecclesiastica*, *sub gravi incommodo non obligant*. Scavini und Müller lehren daselbe und Letzterer gibt den praktischen Rath, der Beichtvater solle wenigstens bei der Wandlung und Communion ein wenig einhalten, damit auf den betreffenden Meßtheil geachtet werden könne. Es genügt ja ein: „*Adoramus te Christe et benedicimus tibi, quia per crucem tuam redemisti mundum*“ oder „*Jesum dir leb ich*“, und bei der Communion ein einziges: „*Domine non sum dignus.*“ Diese kurze Unterbrechung schadet der hl. Beicht wohl nicht, verleiht aber die Möglichkeit, Beicht hören oder beichten und Messen hören zur Erfüllung des Kirchengebotes compatibel zu machen.

Marientberg bei Mals (Tirol).

P. Carl Ehrenstraßer,
Sector der Theologie.

XVII. (Verlegung eines Festes mit Vigilie.) Eine Kirche sei dem hl. Martyrer Christophorus (25. Juli) geweiht, dann muß das Fest dieses Heiligen an seinem Tage als *Duplex primae classis* begangen, und das Fest des hl. Apostel Jacobus auf einen andern Tag verlegt werden, die Vigilie des hl. Jacobus aber muß nach ausdrücklichem Entscheid der Riten-Congregation am 24. Juli bleiben, und das ist selbst dann der Fall, wenn dem *Officium* des hl. Jacobus ein anderer Tag (vielleicht erst im August) als *dies propria* assignirt wird.

Rudolf Buchwald,
Groß-Strehlitz (Pr.-Schlesien).

Gymnasial-Religionslehrer.

XVIII. (Eine nothwendige Bedingung zur Gewinnung der Ablässe beim „Angelus Domini“.) Es ist wohl zu beachten, daß der Vers: „*Bitt für uns o hl. Gottesgebälerin*“ mit der Oratio: *Gratiam tuam: „Wir bitten dich, o Herr, du wollest deine Gnade“ als conditio, sine qua non zur Gewinnung der Ablässe des Ang. Dom. im Decret der Ablass-Congregation v. 3. April 1884 (vide Quartalschrift 1884, S. 966) angegeben wurde. Es folgt hieraus, daß jene Laien, welche dieß Gebet weder lesen, noch auswendig hersagen können, statt desselben noch 2 Ave Maria beten sollen; damit sie in Verbindung mit den 3 Ave des Ang. Dom. 5 Ave beten, welche für solche zur Gewinnung der Ablässe genügen.¹⁾*

¹⁾ Quapropter Ss. D. n. Leo Papa XIII. ne tot Christifideles ob non adimpletas condiciones spiritualibus hisee gratiis priventur et quo efficacius

Es würde gewiß sehr nützlich sein, daß die Laien durch Verkündigung von der Kanzel oder durch andere geeignete Mittel auf diese Bedingung aufmerksam gemacht würden, damit sie dieß Gebet auswendig lernen, oder 5 Ave Maria beten — und damit auch die Laien nach Möglichkeit bei der Abbetung des Ang. Dom. niederknien und auch nach Möglichkeit und Schicklichkeit es zur rechten Zeit während des Lätens — beten. Labor pro Domino!

Wer die vorgeschriebenen Bedingungen in notabili parte quoad tempus, modum et finem — sive per incitiam, negligentiam, impotentiam vel alia ex causa nicht erfüllt, kann die Ablässe nicht gewinnen. Decr. der hl. Ablass-Congregation 18. Febr. 1835. Die zum Ang. Dom. läutende Glocke muß nicht geweiht sein. 29. Aug. 1864. — (Maurel-Schneider, Ablässe, 8. Auflage, S. 206.)

XIX. (Politischer Eheconsens.) Die Verhandlungen des oberösterreichischen Landtages (1885, 1886) haben die Aufmerksamkeit auf das Institut des politischen Eheconsenses hingelenkt. In Folge Landesgesetz vom 31. October 1868 wurde derselbe für Oberösterreich aufgehoben, sowie er in den meisten Provinzen abgeschafft worden. Nun begehrt die Landgemeinden Oberösterreichs in ihrer weitaus größten Mehrzahl dessen abermalige Einführung, weshalb ein derartiger Gesetzentwurf dem Landtage vorgelegt und von dessen Majorität angenommen worden ist.

Ueber das Wesen dieses bürgerlichen Consenses lesen wir (Rittner, Dester. Eherecht, Leipzig 1876): „Durch dieses Eheverbot suchte man insbesondere in früheren Zeiten zu verhüten, daß nicht Familien begründet werden, welche ohne die Möglichkeit sich selbst zu erhalten, die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen müssen und namentlich der Heimatsgemeinde zur Last fallen. Deshalb wurde ärmeren Volksklassen die Ehe nur gegen besondere behördliche Bewilligung, den in Desterreich sogenannten politischen Eheconsens (Ehemeldzettel) gestattet. In dieser Beziehung bestanden in den einzelnen Provinzen zum Theil abweichende Vorschriften.¹⁾ Aber die

omnes Christifideles et div. Incarnationis et Resurrectionis mysteria perpetuo grateque recolenda incitentur, in audientia habita die 15. Martii nuper elapsi ab infrascripto secretario S. C. Indulg. et S. Relig. benigne indulgere dignatus est, ut omnes Christifideles, qui legitimo impedimento detenti non flexis genibus, nec ad aeris campani signum versiculos Angelus Domini etc. cum tribus angelicis salutationibus, alio versiculo Ora pro nobis etc. et oratione: Gratiam tuam etc. tempore vero paschali antiphonam Regina coeli etc. cum versiculo et oratione propria; aut si nesciant praedictos versiculos, antiphonam et preces tum memoriter dicere, tum legere, quinque salutationem angelicam digne, attente ac devote sive mane sive circiter meridiem sive sub vespere recitaverint, indulgentias superius memoratas lucrari valeant. — Romae 3. Apr. 1884. Card. Oreglia.

¹⁾ S. dieselben bei Herzog, Systematische Darstellung der Gesetze über den pol. Ehecons., 1829; Berings Archiv für kath. Kirchenrecht XX. 1868, S. 448 ff.